

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Fachprüfungsordnung für den
MA-Studiengang „Slavistik“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2008**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-91.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 26 Geltungsbereich	3
§ 27 Prüfungsausschuss	3
§ 28 Studiendauer	3
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 30 Struktur des Studienganges.....	3
§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen	4
§ 32 Module im Kernbereich Slavistik.....	4
§ 33 Erweiterungsbereich des MA-Studiengangs.....	5
§ 34 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen.....	5
§ 35 MA-Arbeit.....	6
§ 36 In-Kraft-Treten	6

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven MA-Studiengang Slavistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

Für den MA-Studiengang bilden die Fachvertreter und Fachvertreterinnen des Faches Slavistik den Prüfungsausschuss. Siehe auch § 5 der APO.

§ 28 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum MA-Studiengang Slavistik setzt in der Regel ein einschlägiges, abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität mit einer Prüfungsgesamtnote von "gut" (2,0) oder besser oder den Nachweis der Zugehörigkeit zu den 25% besten Absolventen eines Abschlussjahrganges voraus.
- (2) ¹Als einschlägig gilt ein Hochschulstudium im Bereich der Slavistik, der Ost- bzw. Südosteuropawissenschaften oder der Kulturwissenschaften bei entsprechendem regionalem und sprachlichen Schwerpunkt. ²Die Einschlägigkeit weiterer Studiengänge wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag festgestellt.

§ 30 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Slavistik sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erwerben. ²Alle Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von maximal 30 ECTS-Punkten sowie der MA-Arbeit (30 ECTS-Punkte einschließlich eines mündlichen Kolloquiums).

- (3) ¹Im Erweiterungsbereich werden Module aus anderen Fächern belegt. ²Hierfür können alle Fächer der Universität Bamberg gewählt werden, die entsprechende Exportangebote bereitstellen.
- (4) ¹Für die Module anderer Fächer gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen

- (1) Für die in den jeweiligen Modulen im Bereich der Slavistik zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:
- | | |
|--|---|
| Tutorium, betreute Veranstaltungsergänzung u.ä. | 1 |
| Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit kl. Tests | 2 |
| Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit Prüfung | 4 |
| Seminar mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilen | 6 |
| Seminar mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen | 8 |
- (2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt festlegen.
- (3) ¹Die MA-Module bestehen aus zwei oder drei aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen. ²Die angebotenen Modulstrukturen werden in der Studienordnung genannt (s. §12 Absatz 1). ³Um ein Master-Modul erfolgreich abzuschließen, sind im fachwissenschaftlichen Bereich mindestens jeweils 10 ECTS-Punkte nachzuweisen, im Bereich der Sprachpraxis mindestens jeweils 8 ECTS-Punkte.

§ 32 Module im Kernbereich Slavistik

¹Für ein erfolgreiches Studium der Slavistik im MA-Studium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. ²Details regelt die gültige Studienordnung für den MA-Studiengang Slavistik.

- (1) ¹Innerhalb der Slavistik sind insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkte in fachwissenschaftlichen Modulen und mindestens 20 ECTS-Punkte in den sprachpraktischen Modulen des Faches nachzuweisen. ²Wird das Kernfach Slavistik um Anteile aus dem Erweiterungsbereich (s.u.) erweitert, so können diese ECTS-Punkte sowohl in Veranstaltungen der Fachwissenschaft wie der Sprachpraxis erworben werden.
- (2) ¹Die fachwissenschaftliche Ausbildung umfasst mindestens drei Module zu 10 ECTS-Punkten. ²Bei einem vorausgegangenen Abschluss im Bereich der Slavistik sind diese Module in den drei Teilbereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kunst-/Kulturwissenschaft zu erwerben. ³Bei einem vorausgegangenen Abschluss in einem anderen, äquivalenten Studiengang müssen diese drei Module in mindestens zweien der drei Bereiche nachgewiesen werden. ⁴Mindestens eines der Module muss aus dem Bereich stammen, in dem die MA-Arbeit geschrieben werden soll. ⁵Mindestens dieses eine Modul muss die Struktur des Typs A laut StO §11 Absatz 1 aufweisen.

- (3) ¹Weitere 10 ECTS-Punkte stehen für fachwissenschaftliche Vertiefungen zur Verfügung. ²Bei vorausgehendem Abschluss in einem als der Slavistik äquivalent geltenden Studiengang sollen sie zum Ausgleich fehlender slavistischer Ausbildungsinhalte eingesetzt werden.
- (4) Die sprachpraktische Ausbildung umfasst mindestens ein Vertiefungsmodul zu 8 ECTS-Punkten in einer schon studierten Sprache, mindestens 8 ECTS-Punkte in einem Modul einer weiteren slavischen Sprache sowie 4 ECTS-Punkte, die in einer der beiden Sprachen einzusetzen sind.
- (5) ¹Teile der genannten fachwissenschaftlichen Module können auch unter Anleitung selbst abgehaltene Tutorien, Praktika oder Veranstaltungsergänzungen im Umfange von je 2 bis 4 ECTS-Punkten sein. ²Pro Modul kann höchstens ein Leistungsnachweis auf diese Weise erbracht werden.

§ 33 Erweiterungsbereich des MA-Studiengangs

- (1) ¹Für den Erweiterungsbereich stehen im Rahmen des MA-Studienganges Slavistik 30 ECTS-Punkte zur Verfügung. ²Diese Punkte sind entweder a) in mindestens einem Modul zu mindestens 15 ECTS-Punkten oder b) in mindestens zwei Modulen zu mindestens je 8 ECTS-Punkten zu erwerben. ³Aus der Größe der Module ergibt sich der modulgebundene Anteil an ECTS-Punkten innerhalb des Erweiterungsbereiches. ⁴Der an 30 fehlende Rest stellt den nicht modulgebundenen Anteil des Erweiterungsbereiches dar.
- (2) ¹Der modulgebundene Anteil des Erweiterungsbereiches ist aus einem fremden Fach zu wählen. ²Hierfür kann das BA- oder das MA-Angebot des Faches genutzt werden. ³Der nicht modulgebundene Anteil des Erweiterungsbereiches kann sowohl in dem (gleichen) fremden Fach wie im Rahmen der Slavistik zur weiteren Profilierung eingesetzt werden.
- (3) ¹Das Fach Slavistik kann im Rahmen anderer Masterstudiengänge als Erweiterungsbereich mit einem Modulformat von 8, 10 oder 15 ECTS-Punkten und/oder als nicht-modulgebundener Erweiterungsbereich belegt werden. ²Näheres regelt das Modulhandbuch „MA Slavistik“.

§ 34 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands bzw. des Auslands erworben wurden, können in der Regel im Umfang von höchstens 30-ECTS-Punkten im Kernfach und/oder im Erweiterungsbereich eingebracht werden.
- (2) Eine Anrechnung auf die MA-Arbeit ist nicht möglich.
- (3) Sonstige für das Studium im Inland oder im Ausland erbrachte Leistungen (z.B. Ferienkurse, Praktika) können im Umfang von höchstens 4 ECTS-Punkten im Kernfach und/oder im Erweiterungsbereich eingebracht werden.
- (4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag eines Studenten bzw. einer Studentin nach Überprüfung durch einen Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin unter

Zugrundelegung von § 31 Absatz 1 der Fachprüfungsordnung und §7 Absatz 3 bzw. 4 der APO.

§ 35 MA-Arbeit

- (1) ¹Das Thema der MA-Arbeit kann frühestens a) nach dem erfolgreichen Abschluss eines Master-Moduls vom Typ A laut StO §11 Absatz 1 im gleichen Teilbereich des Studienganges (d.h. Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Kunst-/Kulturwissenschaft) von einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin sowie b) bei Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 ECTS-Punkten vergeben werden. ²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach §3 Absatz 3 der APO abgeschlossen werden kann. ³Die Bearbeitungszeit für die MA-Arbeit beträgt sechs Monate.
- (2) ¹Die MA-Arbeit wird von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen bewertet. ²Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. ³Die MA-Arbeit gilt als angenommen, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Kommen die Gutachter bzw. Gutachterinnen der MA-Arbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Für die Rundung und die Errechnung der Gesamtnote finden die Vorschriften von § 15 Absatz 3 und Absatz 4 der APO Anwendung.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.